### HAUPTVERBAND DER GERICHTSSACHVERSTÄNDIGEN



Bundesministerium für Justiz z.Hd. Herrn Dr Dietmar DOKALIK Museumstraße 7 1070 Wien

Per E-mail an
<u>Team.z@bmj.gv.at</u>
<u>begutachtungsverfahren@parlament.gv.at</u>
<u>herta.zemlicka@bmj.gv.at</u>

Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs 1010 Wien, Doblhoffgasse 3, Tür 5 Bankverbindung Schoellerbank AG Kto Nr 68 593 979 003 BLZ 19200 IBAN AT 321 920 068 593 979 003 BIC Code SCHOATWW UID ATU 5908 2049 ZVR-Zahl 3015 37258

Wien, am 23.04.2013 HV/STN SDG/rai

#### BMJ-Z18.200/0002-I 7/2013

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nachstehend übermitteln wir Ihnen die

# Stellungnahme des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs zum Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes – Justiz

Der Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs nimmt über Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz zum Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes – Justiz wie folgt Stellung:

### 1. Allgemeines

Der Hauptverband der Gerichtssachverständigen begrüßt die Bestrebungen, mit der Anpassung der gesetzlichen Regelungen an das neue System der Verwaltungsgerichtsbarkeit

zu einer möglichst kurzen Verfahrensdauer und einer Vermeidung von zusätzlichen Gerichtsstreitigkeiten beizutragen. Die weitere Beseitigung zweitinstanzlicher Sonderzuständigkeiten und die Schaffung einer einheitlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts ist aus Gründen der Rechtseinheit und Rechtssicherheit ebenfalls zu begrüßen.

## 2. Zur geplanten Änderung des Sachverständigen- und Dolmetschergesetzes (SDG)

Eines der Ziele des Gesetzesvorhabens ist die Einführung einer bescheidförmigen Erledigung und eines Rechtsmittels gegen die Ablehnung des Antrags auf Eintragung in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste und des Antrags auf

Rezertifizierung als Gerichtssachverständiger bzw —dolmetscher. Damit wird der Entscheidung des EuGH vom 17.3.2011, verbundene Rs C-372/09 und C-373/09 ("Peñaroja Fa"), Rechnung getragen. Der Betroffene hat demnach Anspruch darauf, von der Begründung der ihm gegenüber ergangenen Entscheidung Kenntnis zu nehmen, was nach österreichischer Rechtslage den Anspruch auf Zustellung eines begründeten Bescheids bedeutet. Damit verbunden ist der Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz in Form eines Rechtsmittels an ein Verwaltungsgericht.

Die Einführung bescheidförmigen Erledigung des Zertifizierungseiner und Rezertifizierungsverfahrens ist vor diesem Hintergrund zu begrüßen, wird doch damit eine Schwachstelle des sonst für die Staaten der Europäischen Union vorbildlichen österreichischen Eintragungsund gerichtlichen Zertifizierungssystems für Gerichtssachverständige und Gerichtsdolmetscher saniert.

Dass gleichzeitig auch im Entziehungsverfahren eine Änderung der Zuständigkeit dahin erfolgt, dass über Beschwerden gegen Entziehungsbescheide künftig nicht mehr der Präsident des Oberlandesgerichts, sondern ebenfalls das Bundesverwaltungsgericht zu entscheiden hat, ist konsequent.

Da die Eintragung ebenso wie die Rezertifizierung auch nur für einzelne von mehreren beantragten Fachgebieten möglich ist und entsprechende Anträge daher auch nur zum Teil abgewiesen werden können, sollte insofern eine sprachliche Klarstellung im Gesetzestext erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag Johann Guggenbichler Rechtskonsulent

VisProf DI Dr Matthias Rant Präsident